

— (Die Besteuerung der Kriegsgewinne im Deutschen Reich.) Im Anschluß an die in Berlin abgehaltene Konferenz der bundesstaatlichen Finanzminister, auf der die Frage der Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne eingehend behandelt wurde, schreiben die Berl. pol. Nachr.: Endlich ist Klarheit darüber geschaffen worden, daß durch die vom Reichsschatzamt auszuarbeitende Vorlage lediglich der Vermögenszuwachs als solcher in Anspruch genommen werden soll, so daß also die im Laufe des Krieges unverändert gebliebenen Vermögen einer Abgabe nicht unterworfen werden. Dabei wird, zumal die geplante Sondersteuer im Anschluß an die im Rechnungsjahre 1917 erstmalig zur Erhebung gelangende Reichsbesitzsteuer durchgeführt werden soll, eine Unterscheidung zwischen Vermögenszuwachs infolge des Krieges und anderweitigem Vermögenszuwachs nicht in Frage kommen können, denn die amtliche Mitteilung über das Ergebnis der Konferenz der Finanzminister besagt ausdrücklich, daß von dem durch den Krieg und während des Krieges entstandenen Vermögenszuwachs eine Sondersteuer erhoben werden soll. In der Praxis würde es auch zu nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen, wenn man derartige Unterscheidungen vornehmen wollte. Im übrigen ist, wenn die technische Durchführung der geplanten Kriegsgewinnsteuer das vorhandene Besitzsteuergesetz zugrunde legt, damit nicht ohne weiteres gesagt, daß der Begriff Vermögenszuwachs für die Kriegsgewinnsondersteuer genau so aufgefaßt und gehandhabt wird, wie es im Reichsbesitzsteuergesetz seinerzeit geschehen ist. Es wäre nicht undenkbar, daß auch in dieser Richtung gewisse Änderungen Platz greifen, die bis zu einem gewissen Grade auch die Erfassung eines mobilen Vermögenszuwachses gewährleisten könnten. Was den Zeitpunkt für die Einbringung der Vorlage betrifft, so ist gewiß zuzugeben, daß mancherlei Gründe für eine beschleunigte Verabschiedung des Kriegsgewinnsteuergesetzes sprechen. Wenn man aber berücksichtigt, daß die Verhältnisse während der Dauer des Krieges sich vollständig nicht übersehen lassen, und wenn man weiter bedenkt, daß der Reichstag schwerlich ein Gesetz verabschieden würde, von dem sich nicht voraussehen läßt, wie es nach Beendigung des Krieges wirkt, so wird man, auch abgesehen von der Möglichkeit einer Gefährdung des Burgfriedens durch Beratung einer Steuervorlage im Reichstag, der Auffassung zuneigen müssen, daß der Reichstag mit der Kriegsgewinnsteuervorlage besser erst nach Beendigung des Krieges befaßt wird.